

# § 71 EisbBBV Radsatzlasten und Fahrzeuggewichte je Längeneinheit

EisbBBV - Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 12.05.2020

1. (1) Schienenfahrzeuge sind in Streckenklassen zu kategorisieren, wobei höchstens die Streckenklaasse D2
  1. (2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Anforderungen dürfen von bewegten Schienenfahrzeugen nicht mehr dynamische Kräfte ausgeübt werden, als vom Oberbau und von den Bauwerken sicher aufgenommen werden können.  
(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 156/2014)

In Kraft seit 01.10.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)